

Förderrichtlinien des Landkreises Heidekreis für den Bereich der Jugendarbeit

Der Landkreis Heidekreis gewährt Städten und Gemeinden sowie anerkannten Jugendorganisationen im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel und in Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages Zuschüsse für Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit.

Die Zuschüsse dienen der Förderung, Unterstützung und Anregung von Jugendarbeit und stärken das ehrenamtliche Engagement.

Neben dem Abschluss einer Vereinbarung nach § 8 a bzw. § 72 a SGB VIII ist eine angemessene Eigenbeteiligung der Menschen, die einen Antrag stellen, sowie die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme Voraussetzung für eine Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien.

Die Träger sind verpflichtet, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbestimmung zu verwenden und dem Landkreis Rechnung zu legen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

1. Freizeiten. Fahrten. Zeltlager:

Dauer der Maßnahme: mindestens 3 Tage; höchstens 28 Tage.

Mindestanzahl: ab 5 Kinder/Jugendliche.

Höchstalter: 25 Jahre.

Teilnehmende Menschen ab 18 Jahren werden nur gefördert, wenn sie

- eine Schule besuchen, sich im Studium oder in einer Ausbildung befinden,
- arbeitslos sind bzw. Bürgergeld beziehen,
- ein freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr oder
- einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren.

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Kind/Jugendlichem sowie je Betreuungskraft 5,00 €. Betreuungskräfte, die im Besitz einer zum Zeitpunkt der Maßnahme gültigen Jugendleitercard sind, erhalten den doppelten Satz. Pro angefangene acht Kinder/Jugendliche kann eine Betreuungskraft gerechnet werden. Teilnehmerinnen, Teilnehmer und Menschen diverser Geschlechts, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, bleiben bei der Berechnung der Betreuungskräfte unberücksichtigt.

Familienfreizeiten, Fahrten mit Touristikcharakter und Klassenfahrten werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

2. Jugenderholungspflege:

Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel wird Kindern und Jugendlichen für die Teilnahme an Jugenderholungsmaßnahmen (Freizeiten von anerkannten Trägern der Jugendhilfe) auf Antrag eine Einzelförderung von max. 600 € gewährt.

Die Maßnahme muss mindestens 4 Tage dauern und über Nacht gehen. Die Zahlung der Zuwendung hängt von einer Bedürftigkeit nach sozialhilferechtlichen Gesichtspunkten ab und wird durch Vorlage eines Wohngeldbescheides, eines Bescheides über Bürgergeld oder eines Nachweises über Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nachgewiesen.

3. Internationale Jugendbegegnungen im Inland:

Für die Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen im Landkreis Heidekreis gewährt der Landkreis auf Antrag einen Zuschuss. Es gelten die Bedingungen wie bei Ziffer 1 der Richtlinien.

4. Aus und Fortbildungsmaßnahmen für die ehrenamtliche Jugendleitung:

Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch anerkannte Träger wird gefördert. Der Zuschuss beträgt 50 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten. Dem formlosen Antrag sind eine Teilnahmebescheinigung, ein Beleg über die entstandenen Kosten und ein Beleg über evtl. sonstige Fördermittel beizufügen. Die Maßnahmen müssen sich am Rund-erlass des Nds. Sozialministeriums zum Erwerb der Jugendleitercard orientieren. Die Zuschussanträge sind gesammelt über die Verbände einzureichen.

5. Zuschuss für Menschen mit Jugendleitercard (Juleica)

Anerkannte Träger der Jugendarbeit erhalten auf Antrag je Inhaberin, Inhaber und innehabenden Menschen einer zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Juleica 22,00 Euro jährlich.

Ferner erhalten die anerkannten Träger der Jugendarbeit für den vorgenannten Personenkreis mit Juleica, der an einer eintägigen Fortbildungsmaßnahme der Fachgruppe Jugendpflege zum Thema „Bekämpfung des Rechtsextremismus“ teilgenommen hat, einmalig das Doppelte des unter Ziffer 5 der Förderrichtlinien genannten Zuschussbetrages.

6. Jugendkulturarbeit:

Der Besuch öffentlicher kultureller Veranstaltungen, die im Landkreis Heidekreis durch anerkannte Träger, wie z. B. Volkshochschulen, Kulturringen und -initiativen, kommunale Einrichtungen etc. angeboten werden, wird mit einer Drittelförderung bezuschusst.

7. Sonstige Beihilfen:

"Anschaffungen" für die Jugendarbeit, wie z.B. Musikinstrumente, Beamer etc. werden gefördert. Der Zuschuss beträgt ein Drittel und ist vor dem Erwerb zu beantragen. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen.

Zelte, Fahrzeuge, Zubehör zu Musikinstrumenten, Verbrauchs- und Bastelmaterial sowie Kleidung werden nicht bezuschusst.

Für sonstige Beihilfen stehen zurzeit keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

8. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in Jugendheimen:

Die finanzielle Förderung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Jugendheimen (einschl. Planungs- und Erschließungskosten, Einfriedungen) beträgt

- bis 7.670,00 Euro Bausumme = 33 $\frac{1}{3}$ %,
- bei darüber hinausgehenden Baukosten = 20 %.

Der Zuschusshöchstbetrag ist auf 30.680,00 Euro festgesetzt. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme und unter Offenlegung eines Finanzierungsplanes zu stellen. Es ist ein Verwendungsnachweis einzureichen.

Zusatz: Eigenleistungen im Rahmen von Verwendungsnachweisen werden wie folgt bewertet:

1. Gegen Nachweis Arbeitsleistungen mit einem Stundensatz von 7,70 Euro und Maschinenstunden (z. B. für Bagger, Schieber, Lastwagen, Trecker) mit bis zu 23,00 Euro je Stunde;
2. Beim Vorliegen von Vergleichsangeboten Eigenleistungen zum Unternehmerpreis des günstigsten Angebotes.
3. Ausnahmsweise mit dem von den hierfür zuständigen Fachbereichen des Landkreises geschätzten Wert.

Auszahlungen werden grundsätzlich nur nach Vorlage von Verwendungsnachweisen mit Originalbelegen geleistet, Abschlagszahlungen aufgrund von entsprechenden Zwischenachweisen.

Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in Jugendheimen stehen zurzeit keine Haushaltsmittel zur Verfügung.